



Merkblatt über die Kennzeichnung und Registrierung von Ziegen und Schafen

- Stand: 15.09.2015 -

Die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) enthält detaillierte Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Regelungen stichwortartig zusammen gefasst:

1. Anmeldung der Schaf- / Ziegenhaltung

Tierseuchenkasse

- Wer Schafe oder Ziegen halten will, hat dies spätestens zu Beginn der Tätigkeit bei der Tierseuchenkasse NRW anzumelden.
- Die Tierseuchenkasse erteilt daraufhin eine Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer).
- Jeweils zum Jahresbeginn fragt die Tierseuchenkasse bei jedem Halter den aktuellen Tierbestand am 1. Januar ab und ermittelt daraufhin den Tierseuchenkassenbeitrag. Diese Stichtagsmeldung muss der Tierhalter auch machen, wenn sich im Bestand zum Vorjahr nichts verändert hat.

Veterinäramt

Die Tierhalterdaten werden von der Tierseuchenkasse an das zuständige Veterinäramt übermittelt, so dass die Tierhaltung auch dort registriert wird.

2. Tierkennzeichnung

Schafe und Ziegen müssen mit Ohrmarken gekennzeichnet werden, und zwar:

Einzeltierkennzeichnung für Schafe und Ziegen, die nicht als Lamm geschlachtet werden:

Hobbytiere, Zuchttiere, Milchziegen und -schafe, also Tiere, die (voraussichtlich) älter als 12 Monate werden oder in andere Länder exportiert werden sollen, müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet werden. Dazu müssen sie in jedem Ohr eine Marke mit identischer Nummer tragen.

Diese Einzeltier-Ohrmarken sind gelb mit schwarzer Schrift und in eine der beiden Marken ist ein elektronischer Transponder eingearbeitet.

Ausnahme: Schafen und Ziegen, die vor dem 01.01.2010 geboren und nach der alten Viehverkehrsverordnung gültig gekennzeichnet wurden, müssen nicht umgekennzeichnet werden.

Betriebskennzeichnung für Schlachtlämmer:

Bei Tieren, die den Ursprungsbetrieb ausschließlich zur Schlachtung im Inland verlassen noch bevor sie 12 Monate alt sind, ist die Kennzeichnung mit einer Betriebsohrmarke (schwarze Schrift auf weißem Grund) ausreichend.

Diese Marke trägt die Buchstaben „DE“, das Kfz-Kennzeichen des Kreises und die letzten sieben Ziffern der Betriebsregistriernummer und ist für alle Tiere gleich. Es ist jedoch auch möglich, diesen Tieren zwei gelbe Einzeltierohrmarken einzuziehen.

Spätestens mit neun Monaten muss jedes Schaf und jede Ziege gekennzeichnet sein!

Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn jüngere Tiere aus dem Ursprungsbetrieb verbracht werden. Sie müssen gekennzeichnet werden, bevor sie den Bestand verlassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie nur kurzfristig, zum Beispiel für eine Ausstellung oder zur Körung verreisen, ob sie vorübergehend in einen anderen Betrieb in Pension gehen oder ob sie endgültig verkauft oder geschlachtet werden. **Ohne Ohrmarke darf kein Tier den Hof verlassen!**

Nachkennzeichnung bei Verlust von Ohrmarken:

Wenn eine Ohrmarke verloren geht oder nicht mehr lesbar ist, muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Beim Verlust einer oder beider Einzeltierohrmarken (gelbe Ohrmarken) müssen dem Tier zwei neue gelbe Ohrmarken mit identischer Nummer eingezogen werden. Die Ohrmarken werden aus der dem Betrieb zugeteilten fortlaufenden Ohrmarkennummernserie entnommen. Auch wenn nur eine der beiden Ohrmarken fehlt, muss die verbliebene Ohrmarke entfernt und das Tier mit zwei neuen gelben Ohrmarken, von denen eine einen Transponder enthalten muss, nachgekennzeichnet werden. Der Ersatz der Ohrmarken ist für das jeweilige Tier im Bestandsregister (Teil C; s.u.) zu dokumentieren.

Bei Verlust der weißen Betriebsohrmarke, ist diese durch eine neue Betriebsohrmarke zu ersetzen.

Die Ohrmarken können beim Landeskontrollverband NRW (LKV) bestellt werden. Die Kosten der Marken trägt die Tierseuchenkasse.

3. Bestandsregister

Jeder Schaf- und Ziegenhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

Das Bestandsregister muss gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden, wenn die erforderlichen Ausdrucke jederzeit verfügbar sind. Das Bestandsregister muss nach der letzten Eintragung noch drei volle Jahre lang aufbewahrt werden.

Folgende Eintragungen sind vorzunehmen:

Teil A: Angaben zum Betrieb

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebes,
- (überwiegende) Nutzungsart der Tiere (Zucht, Milch, Mast),
- Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen am 01.01. des jeweiligen Jahres.

Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

bei Zugängen:

- Zugangsdatum,
- Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
- Einzeltier-Kennzeichen jedes aufgenommenen Tieres oder Betriebsnummer der Betriebsohrmarke und Anzahl der Tiere im Falle von Schlachtlämmern.

bei Abgängen:

- Abgangsdatum,
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers der Tiere (auch bei Schlachtbetrieben),
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers und amtliches Kennzeichen
- Einzeltier-Kennzeichen jedes abgegebenen Tieres oder im Falle von Schlachtlämmern, die im Inland geschlachtet werden und mit der Betriebsohrmarke gekennzeichnet sind, die Anzahl der abgegebenen Schlachtlämmer.

Teil C: Angaben zu im Betrieb geborenen und / oder verendeten Schafen und Ziegen

- Datum der Kennzeichnung eines Tieres, Ohrmarkennummer, Geburtsjahr, Rasse
- Tod eines Tieres (Ohrmarke, Monat und Jahr),
- Vergabe eines Ersatzkennzeichens (alte und neue Nummer, Datum).

Die im Bestand geborenen Schafe und Ziegen müssen nach dem Einziehen der Ohrmarken im Teil C des Bestandsregisters eingetragen werden. Zwingend betrifft das alle ab dem 01.01.2010 geborenen Schafe und Ziegen. Es wird allerdings empfohlen, auch die im Bestand vorhandenen Altschafe, die vor dem 01.01.2010 geboren wurden, im Teil C des Bestandsregisters zu erfassen.

4. Zugangsmeldung in der HIT-Datenbank

Zusätzlich zu den Eintragungen im Bestandsregister muss jeder Zugang von Schafen oder Ziegen von dem übernehmenden Tierhalter innerhalb von sieben Tagen an die HIT-Datenbank gemeldet werden. Anzugeben sind die Registriernummern des aufnehmenden und des abgebenden Betriebes, das Datum der Übernahme sowie die Anzahl der Tiere.

Die Meldung kann beim Landeskontrollverband NRW (LKV) oder im Internet unter www.hi-tier.de erfolgen.

5. Begleitpapier beim Verlassen des Betriebes

Werden Schafe oder Ziegen aus dem Bestand verbracht (z. B. Verkauf, Abgabe in Pensionshaltung, Umstellung in weitere Betriebsstätte mit eigener Registriernummer), muss vom Verlassen des Ursprungsbetriebes bis zum Erreichen des Bestimmungsbetriebes ein Begleitpapier mitgeführt werden. Dieses Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier nach Übergabe noch 3 Jahre lang aufzubewahren.

Das Begleitpapier muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes.
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes. Bei Wanderschafherden der Bestimmungsort oder Kopie der „Triebgenehmigung“.
- Anzahl und Kennzeichen der verbrachten Tiere.
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transportunternehmers und das amtliche Kennzeichen des Transportfahrzeugs.
- Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters.

Weitere Informationen:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, - Tierseuchenkasse NRW - ,Nevinghoff 6, 48147 Münster
Tel. 0251 / 28982-0 Fax: 0251 / 28982-30 E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de
- Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V., Postfach 9247, 47749 Krefeld
Tel.: 02151 / 4111-100 Fax: 02151 / 4111-199 E-Mail: info@lkv-nrw.de
Internet: www.lkv-nrw.de
- HIT-Datenbank: Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
Internet: www.hi-tier.de
- www.schafzucht-nrw.de

Anmerkung:

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vollständige und rechtsverbindliche Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen entnehmen Sie bitte der Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in jeweils gültiger Fassung.